



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 48. Doctoris Joannis Brandis Bedencken auff die Rauschenplatische
Urtheil.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

werden meine Herren vernünftig erwegen / wie Ein Ehrw. Thumb. Capitul jederzeit an statt Ihres abgestorbenen Herrn einen / der ihnen behäglich / zu postuliren oder zu eligiren gemächtigt / Daneben sich an denen von Braunschweig spiegeln / und ponderiren / wie sich dieselbe auff dergleichen Privilegia beruffen / daher mit ihrem Herrn übers Bein gespannen / wenig Hülff und Rettung gehabt / sich mit verschiedenen Processen selbst übrig graviret / dardurch erschöpffet / spaltig und unrühig geworden / ans weitläufftige Recht verwiesen / zu eigener Defension unzeitig geschritten / ihres Elendts kein Ende wissen / und der Aufschlag in Steinberges Sachen dieß gekundtschafftet / wie unser Gnädigster Herz der Chur. Fürst bey der Käyserl. Majestät und dem ganzen Haus Oesterreich sonderlich respectiret / derhalben prudenter æstimiren / ob sie auff ihrem meines Einfalts auß ange-deuteten Bewegnussen zweiffentlichen und nach Gelegenheit unebenen Privilegio beruhen / oder davon abweichen / zur Söhne eylen / und was derselbigen hinderlich seyn mag / abwenden / oder aber zu weiter unerträglichen schweren Ungnad / daher schadhafte Weiterung / Anstos / und extrema inconvenientia zu befahren / Anlaß geben wollen / Ego, ut verum fatear, judicii mei imbecillitatem in hac sentli ætate libens agnosco, ideoque penitus hæreo, vehementer dubito & forsan ea, quæ felicis cadere poterunt, metuo : Des zu Urkundt / hab ich diese eylende gar kurze Anzeig und Erinnerung mit eigener Hand unterschrieben : Geschehen den 8ten. Decembris Anno 1603.

Bartholdt Lüdeken Doctor.

Num. 48.

Doctoris Joannis Brandis Bedencken auff die
Kauschenplatische Urtheil.

Auff die mir behändigte Quæstion in puncto Privilegiorum mein begehretes Bedencken kürzlich anzuzeigen / so seyn der Her. Doctor Bartholdus Lüdeken und ich für wenig Wochen dieser Sachen halber auch auff's Raht. Haus gefordert / und hat dannahlen gedachter Her. Doct. Bartholdus Lüdeken / unser beyder Meynung nach aller Nothdurfft Mündtlich den Abgeordneten zu verstehen gegeben : So referire ich mich nun auff dasselbe / und kan davon der Hr. Syndicus Doct. Bartholdus Wecke Relation thun / und bleibe ich bey voriger Meinung / nemlich wann E. Ehrbarer Raht gesichert seyn möchte / daß in primâ instantiâ dieselben stracks und alleine für dem Käyserlichem Cammer. Bericht zu Speyer conveniiret und besprochen werden müsten / und nicht für Dero Römischen Käyserl. Majestät unserm Aller. gnädigsten Herrn selbst / und Ihrer Käyserl. Majestät Hoff. Rähten / so wolte ich nicht wiederrachten / daß E. Wohlweiser Raht angeregter ihrer Königl. und Kayserl. Privilegien. gegen und wieder die in dero mir behändigten Quæstion angezogene Conventiones und Mandata gebraucheten / in angezogenen beyden Fällen / als da dieselbe

A a a

für

H VI
28

für dem Herrn Bischoff des Stiffts Hildesheim oder dessen heimb. verordneten Rächten / solten entweder judicialiter conveniret und besprochen werden / Oder da hochgedachter Fürst und Bischoff oder dessen Rächte ad instantiam aliorum Mandata pœnalia wieder E. E. Raht extra judicialiter decerniren solten / zumahl dem Wohlgemelt. Löbl. Käyfl. Cammer. Gericht zu Speyer man vollkommenlich gehöret / und die Sachen allda nach der Länge ausgeführet werden / dieweil man aber desselben nicht gesichert / besonderen viel mehr und eher für Höchstgedachter Käyserl. Majestät selbst und Deroselben Löbl. Hoff. Rächten conveniret / und in Recht fürgenommen werden möcheten / allda dann sehr schlenmig zu Zeiten die Sachen expediret werden / wie man dann jeziger Zeit in des von Steinbergen Sachen erfahren / Ich auch / so viel mir die Sachen noch zur Zeit fürgekomen und bewußt / nicht weiß / was für sonderlichen Vorthail E. Ehrb. Raht hierdurch haben könte / da dieselbe Vermög ihrer Königl. und Käyserl. Privilegien alsobald und in primâ instantiâ für der Käyserl. Majestät oder Deroselben Cammer. Gericht belanget werden solten / zumahlen Hildesheim keine Reichs. Stadt ist / und mehr Unkosten auffgehen thun / wann man für dero Röm. Käyserl. Majestät selbst zu Prag / oder Ihrer Majestät Cammer. Gericht zu Speyer zu Rechte stille stehen muß / als allhie in der Stadt für des Landts. Fürsten des Herrn Bischoffs Gerichte auffgehen kan / oder aber Schade und Nachtheil hierbey E. Ehrb. Rahte zuwachsen solte / zumahlen demselben jedesmahl bevorstehet / wann dieselbe von dem Herrn Bischoffen oder dessen Rächten / in was Sachen oder auff was Masse es sich auch begeben möchte / durch Bescheide oder Mandata beschwehret zu werden sich bedüncken liessen / davon an die Röm. Käyserliche Majestät oder Deroselben Cammer. Gericht gegen Speyer zu appelliren: Als ist mein Bedencken / E. Ehrb. Raht verhalten sich bey diesen Sachen und in angezogenen beyden zutragenden Fällen / wie ihre seelige Vorfahren allezeit gethan / welche da / ungeachtet dieser Königl. und Käyserl. Privilegien gleichwohl / wann sie für den Herrn Bischoffen zu Hildesheim / oder dessen in diesem Stifft Hildesheim verordneten Rächten judicialiter conveniret und besprochen / oder ad instantiam aliorum Mandata pœnalia gegen dieselbe erkandt geworden seyn / für Denselben ihre Gerichtliche Handlung eingegeben haben / und bleiben also damit bey dem Löbl. Stifft Hildesheim: Dann solten Sie es nicht thun / und sich darwieder legen / würde solches auch grosse Ungnade des Herrn Bischoffs erregen mögen / welche E. Ehrb. Raht gemeiner Stadt und derselben Bürgerschaft in zutragenden Fällen Ungelegenheit und Schaden gebahren / und geben möchte / jedoch daß dieselbe in allewege in zutragenden Fällen des saluberrimi beneficii Appellationis sich zu gebrauchen fürbehalten / und dieses ist also mein Bedencken: jedoch eines besseren und mehr. begründeten ganz nichts begeben.

Joannes Brandis Doctor.

Num. 49.